11. Religionspädagogen, Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte

Vergütungsgruppe V b → EG 9

1. a) Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte[1)]
   b) Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH)[2)]
   c) Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Schulen bis einschließlich Sekundarstufe 1

Vergütungsgruppe IV b → EG 10

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung[3)] und zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
   b) Mitarbeiter/innen wie zu 1. b) oder c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
   c) Mitarbeiter/innen wie zu 1. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung[3)], nach 1. b) oder c), die an mindestens 2 Schulstufen oder Schularten tätig sind

Vergütungsgruppe IV a → EG 11

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. a) und b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
   b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. c) nach zweijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
   b) Mitarbeiter/innen mit Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern und mit besonderer Verantwortung verbunden sind[4)] nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 3. b)